Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 31

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

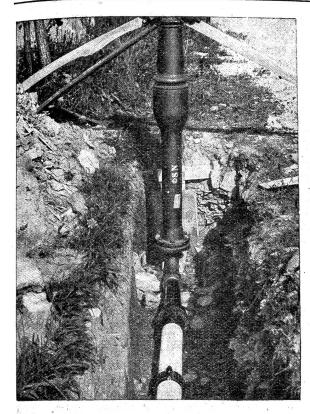


Abb. 10. Hydrantanschluß.

Einen Exfolg haben die Eternitröhren kürzlich auch badurch errungen, daß das englische Wohlfahrtsminifterium, als Subventionsbehörde für Wafferleitungen, die Verwendung von Eternitröhren zu Hydranten-Leitungen, nach mehrmonatlichen Versuchen bewilligt hat.

tungen, nach mehrmonatlichen Bersuchen bewilligt hat. Zeicht verständlich ift, daß die Eternitröhren sich ihres geringen Gewichtes, ihrer leichten Berlegbarkeit und anderer Borzüge wegen besonders auch sür Wasserversorzungen in Gebirgsgegenden eignen. So ist z. B. die im September 1929 in Betrieb gekommene, zirka 830 m lange Quellzuleitung der Wasserversorgung von Saas. Fee ganz in Eternit-Druckröhren ausgeführt worden und hat disher zu keinerlei Reklamationen Beranlassung gegeben. Die Verlegung war daselbst recht schwierig, welst doch das Terrain mit zirka 250 m Niveau-Disserenz Neizungen die über 100 % auf, wobei der Boden zudem teilweise aus Steingeröll besteht. Im Hindlick auf diese bereits gezeitigten Erfolge darf den Eternit-Druckröhren eine bedeutende Zukunft vorausgesagt werden.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Der Zentralvor, stand des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat unter Beizug seiner früheren Mitglieder am 21. Oktober in Bern unter dem Borsitz seines neuen Präsidenten Rationalrat Schirmer (St. Gallen) getagt. Der abstetende hochverdiente disherige Zentralpräsident, Nationalrat Dr. Hans Tschumi (Bern), wurde durch überreichung einer Urkunde zum Ehrenpräsident des Berbandes ernannt. Der Zentralvorstand bestellte zwei Vizepräsidenten in Dr. Cagianut (Zürich) und Nationalrat Ioß (Bern). Ferner wurde die Direktion des Berschafts neu konstitutert, und zwar aus Dr. Cagianut (Zürich), Nationalrat Dr. Obinga (Zürich-Küsnacht), Lauri (Casenwil), Nationalrat Joß (Bern), Maire (Chauzbersonds), Dr. Böppli (Zürich), Kopp (Beven) und Siurzenegger (St. Gallen).

Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Bernsbildungsgesetz.

Der Burcher Gewerbetag.

(Rorrespondeng.)

Der kantonale Gewerbeverband Zürich berimf auf den 25. Oktober ins Zunsthaus zur "Waag" in Zürich einen kantonalen Gewerbetag ein, der ganz dem Thema "Die Aufgaben der geweiblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgeset" gewidmet war, worüber in lucider Welse Nationalrat August Schirmer. St. Gallen, der neue Präsibent des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Vorsitzende der nationalrätlichen Kommission zur Vorderatung des eldgenössischen Gewerbegesets referierte. Kantonsrat Robert Sträßle, der Vizepräsident des Zürcher kantonalen Gewerbevereins, konnte zur Lagung weit über 200 Interessenten begrüßen, die den Saal dicht füllten. Er teilte mit, daß Präsident Nationalrat Dr. Th. Odinga krankdarnlederliege und deshalb nicht anwesend sein könne; die Versammlung ließ ihm beste Wünsche zur Genesung ins Theodosianum übermitteln.

Die Bollziehung bes neuen Berufsbilbungsgesetes wird, fo führte Nationalrat Schirmer aus, bas Beichen fein, unter bem ber Schweizerische Gewerbeverband neue und große Aufgaben erfüllen muß. Im Parlament gingen die Beratungen rascher vor sich als man anzunehmen wagte; schon in 1°/4 Jahren seit der Bertei-lung der Botschaft erhielt die Borlage Gesetzestraft. Die erfte Lefung im Nationalrat erforderte knapp 41/2 Stunben; die zweite benötigte nur noch das Kommiffionsreferat und brachte keine Diskuffion mehr. Im Ständerat wollte man es nicht recht begreifen, daß kunftig neben ben Rantonen fast als gleichberechtigt die Berufsverbande in die Erschelnung traten. Noch nie ist in einem Gesetz auf die Mitarbeit der Berufsverbande in so hohem Maße abgeftellt worden wie hier. Das erfte Mal in der Geschichte bes schweizerischen Bunbesftaates fieht man bier Aufgaben ber Offentlichkeit an die Berufsverbande übertragen, die bisher immer durch den Bund felbft ober burch die Rantone vollzogen wurden. Anfänglich waren die Zwischenprüfungen ber Lehrlinge nur vorgesehen in Abertragung an ichweizerische Berufsverbande ohne Mitwirfung der Rantone; im Gefet ift die Rantonshoheit anerkannt worden. Un der eidgenöffischen Meifterpra-

fung bagegen, bie ber Ständerat querft gleichfalls ben

Rantonen überweisen wollte, fonnte feftgehalten werben,

was im Interesse der Einheitlichkeit dieser Prilfungen zu begrüßen war. Der Bollzug des Gesehes ist durch ein Kreisschreiben der eidgen. Behörden an die Kantone und Berussverbande bereits vorbereitet worden. Das

Gefet wird auf ben 1. Januar 1932 in Birtfamteit

Der Bund wird in der Zwischenzeit eine allgemeine Vollzugsverordnung zum Gesetz erlassen zuhanden der Kantone und Berufsverbände. Die Hauptaufgaben des Bollzuges sind in die Hände der schweizerischen Berufsverbände gelegt. Ihnen sind vor allem die Meisterprüfungen überbunden, die im Gesetz verankert und anerkannt wurden, sosern sie ein Berufsverband eins und durchsührt. Den Berussverbänden liegt keine Verpstichtung hiezu auf, sondern lediglich die Berechtigung. Die von ihnen aufgestellten Reglemente bedürsen der bundesrätlichen Genehmigung und erhalten dadurch Gesetzeskraft. Sin Meister kann nicht gezwungen werden, die Prüfung abzulegen; die Jastiution ist vollkommen freiwillig und die Ausstdung eines Geschäftsbetriebes ist nicht an die Ablegung der Prüfung gebunden. Aber es darf sich künftig nur der Meister